

Kurze Uebersicht über das Forstwesen im Kanton Tessin seit 1857

Autor(en): **Giesch, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **14 (1863)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Biel, Narwangen, Bleienbach und Hasleberg; die 6 Prämien von 10 Frkn. an die Bannwarte der Gemeinden Langenthal, Narberg, Meyringen, Armühle und Matten und an den Bannwart der Inselforporation.

Ehrenmeldungen erhielten die Bannwarte der Gemeinden Delsberg, Sumiswald, Frutigen, Lengnau, Ursenbach und Schwarzenburg.

Der Betrag der Gebühren für bleibende Waldausreitungen beträgt pro 1862 Frkn. 5947. Nach den Bestimmungen des Gesetzes sollen diese Gebühren zu neuen Waldanpflanzungen forstpolizeilicher Natur verwendet werden und zu diesem Behuf hat die Forstverwaltung in jüngster Zeit mehrere ansehnliche Ankäufe von Weiden gemacht, welche zu Wald angelegt werden sollen, nämlich die Habstannenweide im Amt Schwarzenburg und die Zugutalp im Amt Trachselwald.

In den Jahren 1863 und 1864 soll der Wirthschaftsplan der Staatswaldungen einer gründlichen Revision unterworfen werden und bei diesem Anlaß soll auch die Anlage von 450—600 Zucharten Eichen-schälwaldungen vorgesehen werden.

Kurze Uebersicht über das Forstwesen im Kanton Tessin seit 1857.

Bis zu jenem Zeitpunkte wurde hier wenig an das Forstwesen gedacht und der Pflege und Bewirthschaftung der Wälder so zu sagen keine Aufmerksamkeit geschenkt. Es existirte allerdings ein altes, aus unvollkommenen und unzusammenhängenden Bestimmungen zusammengestückeltes Forstgesetz, das, so mäßige und billige Forderungen es auch an das Volk stellte, dennoch fast in allen Theilen unberücksichtigt blieb und als todter Buchstabe betrachtet werden konnte.

Erst im Jahre 1857 scheint der Sinn für Verbesserung des Forstwesens erwacht zu sein. Man erkannte das Mangelhafte des alten Forstgesetzes, berief einen wissenschaftlich gebildeten Forstmann und schritt zu gleicher Zeit zum Entwurfe eines neuen kantonalen Forstreglementes, welches wohl ohne Uebertreibung entschieden den bessern und vollkommnern der übrigen schweizerischen Forstgesetze zur Seite gestellt werden konnte.

Es enthielt ausgezeichnete forstliche Bestimmungen, die, obwohl im Anfange mit bedeutenden Schwierigkeiten und nur theilweise zur Anwen-

dung gekommen, dennoch von beträchtlichem Nutzen im forstlichen Haushalt gewesen wären.

Es wurden unter anderm, nebst dem Forstinspektor, drei Forstadjunkten angestellt, wo bei den Letztern auf wissenschaftliche Bildung allerdings keine Rücksicht genommen worden ist. Leider stellten sich die schädlichen Folgen dieses Mißgriffes nur zu bald ein.

Gleich nach Inkrafttretung des neuen Forstreglements wurden auch in sämtlichen Gemeinden Waldhüterwahlen angeordnet und zugleich in den meisten derselben Pflanzgärten, im Ganzen über hundert, angelegt, ohne jedoch daran zu denken, daß man für die Pflege und Ueberwachung derselben nicht über ein hinlängliches und taugliches Personal verfügen könne. Jene Pflanzgärten wurden unter specieller Leitung des Forstinspektors erstellt und angefüet, dann aber, da bald darauf die Forstinspektorstelle vacant und erst nach einiger Zeit wieder frisch besetzt wurde, sich selbst überlassen. Sie sind daher ohne alle Pflege und Aufsicht geblieben, so daß der größte Theil davon zu Grunde ging. Die wenigen, die trotz dem, daß ihnen jede Pflege abging, dennoch einiges Gedeihen zeigten, wurden von den betreffenden Gemeinden absichtlich, entweder durch Eintreiben der Ziegen, oder andere muthwillige Beschädigungen verdorben. Wie man behauptete, geschah dieses aus Furcht vor der durch die Ausführung von Pflanzungen in Aussicht gestellten Beschränkung der Waldweide.

Angesichts solcher Erscheinungen und Demonstrationen von Seite des Volkes gegen derartige forstliche Einrichtungen blieb dem leitenden Forstpersonal nichts anders übrig, als auf das eingeschlagene Vorgehen zu verzichten und das begonnene Werk aufzugeben. Um aber das Kulturwesen doch nicht ganz fallen zu lassen, errichtete man drei kantonale Pflanzgärten, aus denen nun der Kanton mit Pflanzen versehen wird, oder werden soll. Bis dato hat aber nicht eine einzige Gemeinde nach Pflanzen gefragt, so daß solche höchstens an Privaten in und außer dem Kanton abgegeben werden. Zudem will der Staat auch diesen drei Pflanzgärten nicht die erforderliche Pflege zukommen lassen, indem er nicht die nöthigen Mittel dazu hergibt und gerade durch diese falsch berechnete Dekonomie sich selbst und zu seinem eignen Schaden das größte Hinderniß in den Weg legt.

Zum Kapitel der Waldhüter (Guardaboschi) übergehend muß bemerkt werden, daß dieselben, sobald die Forstinspektorstelle im Jahre 1859 vacant geworden, ebenfalls nur noch dem Namen nach existirten und erst

wieder neue Wahlen angeordnet wurden, als die Forstinspektorstelle wieder neu besetzt war.

Das Jahr 1862 hat nun das schwankende und morsche Gebäude völlig zum Einsturze gebracht, indem der Große Rath das neue Forstreglement und mit ihm sämtliche Forstangestellte, bis auf den Forstinspektor, beseitigte, so daß nur noch das Eingangs erwähnte alte Forstgesetz von 1840 besteht, welches seiner mangelhaften und ungenügenden Bestimmungen wegen den Erfordernissen einer geregelten Forstwirthschaft in keiner Weise entspricht. Ich will hoffen, daß diese eingetretene Krisis von kurzer Dauer sei und dazu dienen möge, eine radikale Umgestaltung des hiesigen Forstwesens hervorzurufen.

Nach Vorstehendem wird man leicht begreifen, daß sich bei solch' unregelmäßigem Geschäftsgange und derartigen öftern Unterbrechungen in demselben nur schwer ein zusammenhängendes und klares Bild vom tessinischen Forstwesen darstellen läßt, und zwar um so mehr, weil manche Daten lieber mit Stillschweigen übergangen werden möchten. — Unberechenbar aber sind die Nachtheile eines so vernachlässigten Forsthaushaltes in einem Lande, das sowohl durch seine geographische Lage, als durch seinen leichten Verkehr mit dem benachbarten holzarmen Italien, und durch sein mildes, der Vegetation überaus günstiges Klima sich vielleicht vor allen andern schweizerischen Kantonen auszeichnet. Ja ich behaupte, wenn dieser Kanton seiner Zeit zu seinen Waldungen mehr Schonung und Sorge getragen hätte, er gegenwärtig unerschöpfliche Hilfsquellen besäße und zwar in einem Maß, wie vielleicht kein anderes Land.

Darüber nächstes Mal mehr.

A. Giesch, Forstinspektor.

Urseren. Der Bannwald ob Andermatt, der einzige im hochgelegenen Thal, hat durch die letzten Schneestürme nicht unbedeutend gelitten; es wird daher zur Sicherung der Ortschaft gegen Lawinen unumgänglich nöthig, die Lücken durch neue Pflanzungen zu ersetzen und dieselben durch Ausführung allfällig erforderlicher Verbauungen gegen das Eindringen der Lawinen zu schützen. — Die Forstkommision hat in Folge dessen beschlossen, ein Gutachten einzuholen über die Frage, wie kann der Bannwald ob Andermatt am vortheilhaftesten und schnellsten

ergänzt, beziehungsweise erweitert und vergrößert werden? Sie ist nicht ungeneigt, zur Ausführung der vorzuschlagenden Mittel und Arbeiten für einige Zeit einen praktischen Forstmann anzustellen.

Eine Anregung betreffend die Forstgeometer.

Es haben sich seit Erlaß des neuen Forstgesetzes eine große Anzahl von Gemeinden nicht nur zur vollständigen Vermessung ihrer Gemeindegewälder mit behauenen und numerirten Marchsteinen, sondern auch zur Vermessung und Chartirung derselben herbeigelassen. Innert zwei Jahren wurden wenigstens 20,000 behauene Marchsteine gesetzt und 12,000 Juch. Gemeindegewälder vermessen und chartirt. Wie leicht erklärlich, genügten die Geometer aus dem Aargau nicht für so viele Arbeit, weshalb denn auch solche aus den Kantonen Zürich, Thurgau, Solothurn, Bündten, Luzern, selbst aus dem Auslande Anstellung fanden. Die Leistungen derselben waren ungleich und befriedigten nicht immer in der erwünschten Weise. Die einen hatten ein strenges, die andern gar kein oder nur leichtes Examen zu bestehen gehabt; bei dem Mangel eigener Prüfungseinrichtungen wurden in andern Kantonen patentirte Geometer als zulässig erklärt. Um nun aber für die Zukunft mehr Garantie für die Tüchtigkeit von Forstgeometern zu gewinnen, möchte es angemessen sein, daß sich mehrere Kantone mittelst einer verbindlichen Uebereinkunft dazu verständigen, erstlich, eine gemeinsame Prüfung für Forst- und Katastergeometer einzurichten und sodann für die in Folge dieser Prüfung patentirten Techniker Freizügigkeit in allen vereinbarten Kantonen zur Ausführung von Vermessungsarbeiten auszusprechen.

Damit wären folgende Vortheile verbunden: Erstlich müßte der Beruf eines Geometers durch die erweiterte Wirkungssphäre gewinnen, es würden sich ihm also mehr und tüchtigere Kräfte widmen, als es bisher hie und da der Fall war; sodann hätten die Arbeitsgeber eine größere Auswahl von Bewerbern und mehr Gewähr für genaue, prompte Ausführung der Aufträge; endlich wäre die Aufstellung und fortdauernde Erhaltung einer aus ganz tüchtigen Technikern bestehenden Prüfungskommission viel gesicherter, als wenn jeder Kanton eine eigene zu bestellen hat. Selbstverständlich wirkt dieß auch auf die Ausbildung der Geometer günstig ein.